

Klausel
Graffiti­schäden

1. In Erweiterung von §1 AFB 08 leistet der Versicherer Entschädigung für an versicherten Sachen durch unbefugte Dritte verursachte Graffiti­schäden (Verunstaltung durch Farbe oder Lacke).
2. Die Jahreshöchstentschädigung für Graffiti­schäden ist auf 5.000 Euro begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 500 Euro gekürzt.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti­schäden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
6. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung durch den Versicherer zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.